







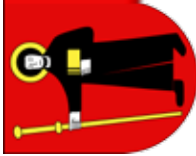




Gesetzliche Regelung der kantonalen Bildungsaufträge	
Kantone Aargau 	<p>Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 1. Januar 2011)</p> <p>Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf die §§28–35 und 38^{bis} der Kantonsverfassung, in der Absicht, dem Kanton Aargau Schulen zu geben, in denen die Jugend zur Ehrfurcht vor dem Göttlichen und zur Achtung vor Mitmensch und Umwelt,</p> <p>zu selbständigen und verantwortungsbewussten Bürgern, zu gemeinschaftsfähigen, an Geist und Gemüt reifenden Menschen erzogen wird, in denen die Jugend ihre schöpferischen Kräfte zu entfalten vermag und wo sie mit der Welt des Wissens und der Arbeit vertraut gemacht wird [...]</p>
Appenzell Ausserrhoden 	<p>Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 24.09.2000 (Stand 01.08.2009)</p> <p>Die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden, gestützt auf Art. 36–38 der Verfassung des Kantons Appenzell A. Rh. vom 30. April 1995[1], beschliessen:</p> <p>Art. 2 Bildungsziele</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Bildung und Erziehung haben die Aufgabe, die Entwicklung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit, den Willen zur sozialen Gerechtigkeit, die Achtung vor dem Mitmenschen, insbesondere vor dem andern Geschlecht, und die Verantwortung für die Mitwelt zu fördern. 2 Schulen vermitteln in Verbindung mit den Erziehungsberechtigten eine den Anlagen und Möglichkeiten der Lernenden entsprechende Bildung in einem möglichst gewalt- und suchtfreien Umfeld. 3 Ziel der Bildung ist die Förderung des Wissens, des Könnens, der Werthaltungen, der Lernfähigkeit und der lebenslangen Lernbereitschaft. Bildung soll Menschen befähigen, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.
Appenzell Innerrhoden 	<p>Schulgesetz vom 25. April 2004</p> <p>Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 12, 20 Abs. 1, 46 Abs. 1–4 und 47 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,2</p> <p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Schulen unterstützen die Inhaber der elterlichen Sorge in der Erziehung des Kindes zu einem selbständigen, lebensbejahenden und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie werden nach christlichen Grundsätzen geführt. 2 Sie fördern die harmonische Entwicklung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte des Schülers. Sie vermitteln die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnen den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leiten zu selbständigem Denken und Handeln an. 3 Sie erziehen den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten und toleranten Menschen und Bürger. 4 Schulbehörden, Lehrkräfte und Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten im Interesse des Kindes zusammen, um die Aufgaben der Schule zu erfüllen.

Kantone	Gesetzliche Regelung der kantonalen Bildungsaufträge
<p data-bbox="132 1966 156 2184">Basel-Landschaft</p> 	<p data-bbox="132 1106 156 1921">Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002(1) II In Kraft seit 1. August 2003</p> <p data-bbox="193 1133 248 1921">Inkrafttreten der letzten Änderung: 1. Januar 2013 (rückwirkend); entspricht Print-Version: 91 – 1.9.2013</p> <p data-bbox="272 1279 296 1921">Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</p> <p data-bbox="312 1429 336 1921">Erster Teil: Grundlegende Bestimmungen</p> <p data-bbox="352 1733 376 1921">A. Allgemeines</p> <p data-bbox="392 1839 416 1921">§2 Ziel</p> <ol data-bbox="432 1010 624 1921" style="list-style-type: none"> 1 Die Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss fördert und von ihnen Leistungsbereitschaft fordert. Das Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet. 2 Die angebotenen Bildungswege sind gleichwertig. <p data-bbox="639 1021 727 1921">Die Schulen, Lehrbetriebe und anderen Bildungsstätten vermitteln ihren Schülerinnen, Schülern oder Berufslernenden das für ihr Leben nötige Wissen und stärken ihr Selbstvertrauen. Sie achten dabei ihre geschlecht-</p>
<p data-bbox="762 2002 786 2145">Basel-Stadt</p> 	<p data-bbox="762 1330 786 1921">Schulgesetz vom 04.04.1929 (Stand 01.01.2013)</p> <p data-bbox="823 1133 911 1921">Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst in Ausführung der §§ 12 und 13 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889[1] was folgt:</p> <p data-bbox="935 1010 1086 1921">§3a.7) Die Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.</p>
<p data-bbox="1123 2047 1147 2107">Bern</p> 	<p data-bbox="1123 1447 1147 1921">Volksschulgesetz (VSG) 19. März 1992</p> <p data-bbox="1190 1010 1310 1921">Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 87 der Staatsverfassung [Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6. 6. 1993; BSG 101.1], auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</p> <p data-bbox="1334 1738 1358 1921">Art. 2 Aufgabe</p> <ol data-bbox="1382 69 1517 1921" style="list-style-type: none"> 1 Die Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder. 2 Sie trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei. [Fassung vom 5. 9. 2001] <p data-bbox="823 58 1038 965">§3b.8) Die Volksschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Leben in der Gesellschaft und in der Berufswelt notwendig sind. Sie unterstützt gleichzeitig die Schülerinnen und Schüler dabei, ihre persönliche Identität in der Gesellschaft zu finden und die Fähigkeit zu entwickeln, ein Leben lang zu lernen sowie gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und der Umwelt verantwortungsvoll zu handeln.</p> <ol data-bbox="1190 69 1517 965" style="list-style-type: none"> 3 Sie schützt die seelisch-geistige und körperliche Integrität der Schülerinnen und Schüler und sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen. [Fassung vom 5. 9. 2001] 4 Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen. [Fassung vom 5. 9. 2001] 5 Die Volksschule vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen. [Entspricht dem bisherigen Absatz 4]

Kantone	Gesetzliche Regelung der kantonalen Bildungsaufträge	
<p data-bbox="132 2022 161 2134">Freiburg</p> 	<p data-bbox="132 546 161 1921">Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz)</p> <p data-bbox="189 1485 218 1921">Der Grosse Rat des Kantons Freiburg</p> <p data-bbox="231 1133 260 1921">gestützt auf die Artikel 17, 18, 19, 76 und 77 der Staatsverfassung;</p> <p data-bbox="272 1167 301 1921">nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 17. Mai 1983;</p> <p data-bbox="314 1594 343 1921">auf Antrag dieser Behörde,</p> <p data-bbox="355 1783 384 1921">beschliesst:</p> <p data-bbox="397 1594 426 1921">Allgemeine Bestimmungen</p> <p data-bbox="438 1406 467 1921">Art. 2 Aufgabe und Ausrichtung der Schule</p> <ol data-bbox="475 1021 671 1921" style="list-style-type: none"> 1 Die Schule unterstützt die Eltern in der Ausbildung und der Erziehung ihrer Kinder. 2 Sie beruht auf dem christlichen Bild des Menschen und der Achtung seiner Grundrechte. 3 Sie trägt dazu bei, dass das Kind sein Land in seiner Vielfalt kennenlernt, und fördert in ihm eine offene Geisteshaltung gegenüber der gesamten 	<p data-bbox="189 584 218 931">menschlichen Gemeinschaft.</p> <p data-bbox="231 698 260 967">Art. 3 Ziele der Schule</p> <p data-bbox="272 591 301 967">Die Schule trägt dazu bei, dass:</p> <ol data-bbox="314 47 671 967" style="list-style-type: none"> a) das Kind seine intellektuellen und schöpferischen Fähigkeiten entfalten kann, indem ihm geholfen wird, die grundlegenden Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu erwerben; b) der Charakter des Kindes geformt und sein Urteilsvermögen gefördert wird; c) die körperlichen Fähigkeiten des Kindes entwickelt werden; d) das Kind sich selbst, den Mitmenschen und der Gesellschaft gegenüber verantwortungsbewusst wird; e) die geistige und religiöse Entfaltung des Kindes unter Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gefördert wird.
<p data-bbox="695 2045 724 2112">Genf</p> 	<p data-bbox="695 1469 724 1921">Volksschulgesetz des Kantons Genf</p> <p data-bbox="753 1666 782 1921">Kapitel II Volksschule</p> <p data-bbox="794 1594 823 1921">Art. 4 Ziele des Volksschule</p> <p data-bbox="836 1039 893 1921">Die Volksschule hat im Respekt gegenüber der Persönlichkeit jedes einzelnen zum Ziel:</p> <ol data-bbox="906 1003 1142 1921" style="list-style-type: none"> a) jedem Schüler die Mittel zu geben, die besten Kenntnisse in Hinblick auf seine zukünftigen Aktivitäten zu erwerben und zu versuchen, in ihm das ständige Verlangen danach, zu lernen und sich zu bilden, zu erwecken; b) jedem Schüler dabei zu helfen, in ausgewogenem Masse seine Persönlichkeit, seine Kreativität sowie seine intellektuellen, manuellen, physischen und künstlerischen Fähigkeiten zu entwickeln; c) darauf zu achten, im Rahmen der notwendigen Bedingungen die Ausbil- 	<p data-bbox="753 450 782 931">dungswahl der Schüler zu respektieren;</p> <ol data-bbox="798 47 1142 967" style="list-style-type: none"> d) jeden darauf vorzubereiten, am sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben des Landes teilzunehmen, indem sie den Verantwortungssinn, die Urteilsfähigkeit und die Unabhängigkeit im Urteil festigt; e) jedem Schüler seine Zugehörigkeit zur Welt, die ihn umgibt, bewusst zu machen, indem sie in ihm den Respekt dem anderen gegenüber, den Geist der Solidarität und der Kooperation und die Bedeutung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung fördert; f) darauf hinzuwirken, dass die Chancengleichheit bezüglich des schulischen Erfolges der Schüler von den ersten Schuljahren an korrigiert wird.
<p data-bbox="1169 2033 1198 2123">Glarus</p> 	<p data-bbox="1169 1296 1198 1921">Bildungsgesetz (Gesetz über Schule und Bildung)</p> <p data-bbox="1227 1323 1256 1921">(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2001)</p> <p data-bbox="1268 1684 1297 1921">Art. 2 Bildungsziele</p> <ol data-bbox="1310 1021 1437 1921" style="list-style-type: none"> 1 Die Schule gewährleistet den Lernenden eine den Eignungen und Fähigkeiten entsprechende Bildung. 2 Sie fördert zusammen mit den Erziehungsberechtigten die geistig-seelische, die soziale und körperliche Entwicklung der Lernenden. 	<ol data-bbox="1227 47 1437 967" style="list-style-type: none"> 3 Sie weckt das Verständnis für Mitmenschen und Umwelt und bildet die Lernenden, ausgehend von christlichen Grundsätzen, zu selbständigen und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gemeinschaft heran. 4 Sie fördert die schöpferischen Kräfte, die Bereitschaft zu lernen und erweitert das Wissen und die Urteilsfähigkeit der Lernenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung und Bewältigung des Lebens.

Gesetzliche Regelung der kantonalen Bildungsaufträge	
Kantone 	<p style="text-align: center;">Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012</p> <p>Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2011, beschliesst:</p> <p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Volksschule ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Schülerinnen und Schüler zu einer Haltung zu erziehen, die sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. 2 Die Volksschule fördert die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte, das Wissen und die Leistungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen. Dabei unterstützt sie diese in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Verhalten gegenüber Mitmenschen und Umwelt. <ol style="list-style-type: none"> 3 Die Volksschule unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie. 4 In der Volksschule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden. 5 Die in der Volksschule vermittelte Bildung umfasst insbesondere Pflege und Kenntnis der Schulsprache sowie grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit. 6 Die Volksschule berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, mit besonderen Begabungen und mit fremdsprachigem Hintergrund.
Jura 	<p style="text-align: center;">Volksschulgesetz des Kantons Jura vom 20. Dezember 1990</p> <p>Aufgabe der Schule</p> <p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schule erfüllt, solidarisch mit der Familie, die Erziehung und die Ausbildung des Kindes. 2. Sie respektiert die Würde, die Persönlichkeit und die Entwicklung des Kindes. 3. Sie bemüht sich darum, Chancengleichheit in bezug auf den schulischen Erfolg zu korrigieren. <p>Ziele der Schule</p> <p>Art. 3 Mit den verschiedenen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bringt die Schule den Schüler dazu, grundlegendes Wissen zu beherrschen und selbstständig zu arbeiten; b) bietet die Schule dem Kind die Möglichkeit, seine Persönlichkeit zu formen, seine intellektuellen, manuellen und physischen Fähigkeiten zu entwickeln, seine ästhetische und spirituelle Sensibilität zu fördern, seine Kreativität auszudrücken; c) bereitet die Schule das Kind darauf vor, seine Rolle in der Gesellschaft aktiv auszuüben; d) macht die Schule dem Kind seine Zugehörigkeit zur Welt, die es umgibt, bewusst, indem sie in ihm den Sinn für Brüderlichkeit, Kooperation und Toleranz entwickelt; e) macht die Schule das Kind mit den Fremdsprachen vertraut und gibt ihm die Mittel, sein Wissen/seine Kenntnis von einigen von ihnen zu entwickeln.

Kantone

Gesetzliche Regelung der kantonalen Bildungsaufträge

Luzern



Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Stand 1. August 2011)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. November 1997 beschliesst:

§3 Grundsatz

Die öffentliche Volksschule ist politisch und konfessionell neutral.

II. Bildungsziele

§4 Allgemeines Bildungsziel

1 Ziel der Bildung ist die dauernde, gezielte und systematische Förderung des Wissens, des Könnens, der ethisch und religiös begründeten Werthaltungen, der Gemeinschaftsfähigkeit, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft des Einzelnen im Hinblick auf eine sinnvolle Bewältigung und Gestaltung des Lebens.

2 Bildung fördert die Reflexions-, Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Menschen, ihrer Gemeinschaften und der Gesellschaft.

3 Sie befähigt Menschen, Leistungen zu erbringen, das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben mitzugestalten und sich darin zu bewähren.

§5 Ziele der Volksschule

1 Die Volksschule vermittelt den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

2 Die Volksschule

a) trägt durch die Förderung geistiger, seelischer und körperlicher Kräfte zur ganzheitlichen Entwicklung der Persönlichkeit bei,

b) richtet sich – ausgehend von der christlichen, abendländischen und demokratischen Überlieferung – nach Grundsätzen und Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz, Solidarität und Chancengleichheit und führt zu ihnen hin,

c) fördert die Achtung und Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und der Mitwelt sowie die Gleichstellung von Frau und Mann und das Verständnis für Religionen und Kulturen und weckt die Bereitschaft und die Fähigkeit, Konflikte gewaltfrei auszutragen und zu lösen,

d) vermittelt den Lernenden jene Kenntnisse und Fertigkeiten, die es ihnen ermöglichen, ihre Lebenssituationen zu gestalten und zu bewältigen sowie die Grundlage für die spätere berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und die persönliche Lebensgestaltung zu schaffen,

e) fördert die Fähigkeit zu selbständigem, lebenslangem Lernen, indem sie die Neugier und die Freude am Lernen wachhält, die Eigeninitiative begünstigt und das kritische Urteilsvermögen schärft,

f) weckt das Interesse und den Willen, sich auf allen Ebenen an der Gestaltung eines dem Gemeinwohl dienenden Staates zu beteiligen.

3 Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Neuenburg



Bildungsartikel im Volksschulgesetz des Kantons Neuchâtel vom 28. März 1984

Ziele

Art. 10

1. Die Schulen innerhalb der Schulpflicht leisten die Ausbildung, indem sie insbesondere die Aneignung von nötigen Kenntnissen für eine Integration ins soziale und Berufsleben unterstützen.

2. Sie tragen, in Zusammenarbeit mit der Familie, zur Erziehung und Entfaltung des Kindes durch die Entwicklung seiner Fähigkeiten, seiner Neigungen und seines Verantwortungssinnes bei.

3. Sie erreichen diese Ziele durch einen progressiven Unterricht, angepasst an die Fähigkeiten der Kinder.

Gesetzliche Regelung der kantonalen Bildungsaufträge

Kantone



Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) vom 17. April 2002

Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 60 und in Ausführung von Art. 14, 15, 18, 20, 24 und 72 der Kantonsverfassung, beschliesst:

Art. 3 Auftrag

1 Die Volksschule:

1. fördert die Bildung der geistigen, körperlichen und gefühlsmässigen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler;
2. fördert die Achtung vor sich selber, vor Mitmenschen und Umwelt sowie das Sozialverhalten;
3. vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten;

4. führt zum Erkennen von Zusammenhängen und fördert das Urteilsvermögen;
5. ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten.

2 Der Unterricht berücksichtigt die Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder.

3 Die Volksschule unterstützt die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten zusammen.

Obwalden



Bildungsgesetz vom 16. März 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 26 bis 29 sowie 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich und Bildungsziele

Art. 2 Bildungsziele

- 1 Das Bildungswesen ermöglicht im Rahmen dieses Gesetzes Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Bildung nach Massgabe ihrer Anlagen, Eignungen und Interessen und fördert das Bewusstsein für die Bedeutung des lebenslangen Lernens.

2 Die öffentlichen Schulen:

- a) erziehen zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert;
- b) fördern die Entwicklung zur selbständigen, verantwortungsbewussten, toleranten und reflexionsfähigen Persönlichkeit;
- c) schaffen die Grundlagen für die Mitgestaltung des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sowie für verantwortungsvolles Verhalten gegenüber der Umwelt.

3 Die öffentlichen Schulen und ihre Behörden beachten bei ihrer Tätigkeit das Anliegen einer geschlechterdifferenzierten Pädagogik.

4 Alle an der Bildung Beteiligten arbeiten im Hinblick auf die Erreichung der Bildungsziele zusammen.

St. Gallen



Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen erlässt in Anwendung von Art. 2 bis 8 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 als Gesetz:

Erziehungs- und Bildungsauftrag

Art. 3.

- 1 Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt.

2 Sie fördert die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und die Gemütskräfte der Schülerin und des Schülers. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbständigem Denken und Handeln an.

3 Sie erzieht die Schülerin und den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger.

Schaffhausen



Schulgesetz vom 27. April 1981

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen beschliesst als Gesetz:

Art. 3

- 1 Gute und glückliche Menschen heranzubilden ist das Ziel unserer Erziehung. Die Schule fördert deshalb zusammen mit dem Elternhaus die sittlich-religiösen, verstandesmässigen und körperlichen Anlagen der Kinder.
- 2 In der sittlich-religiösen Erziehung weckt sie die Ehrfurcht vor der Schöpfung, die Verantwortung gegenüber der Natur, die Liebe zu den Mitmenschen, den Sinn für die Gemeinschaft und die Freude am Schönen.
- 3 In der geistig-theoretischen Erziehung bildet die Schule den Verstand und das kritische Urteilsvermögen aus. Ferner vermittelt sie Grundlagen für die spätere Berufsausbildung und das Leben in der Familie.
- 4 In der praktisch-körperlichen Erziehung fördert sie die Gewandtheit und Gesundheit sowie die handwerklichen Anlagen der Schüler.
- 5 Mit der musisch-schöpferischen Erziehung weckt die Schule Interesse und Verständnis für die künstlerischen Werte und Aussagen, fördert und erweitert sie die Kräfte der Fantasie und die individuellen Ausdrucksmöglichkeiten.

Schwyz



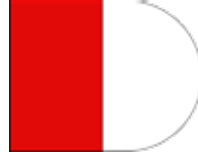
Verordnung über die Volksschule (vom 19. Oktober 2005)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, gestützt auf §40 Buchstabe e der Kantonsverfassung, beschliesst:

§2 Grundsatz

- 1 Die öffentliche Volksschule orientiert sich bei der Erziehung und Bildung an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen.
 - 2 Sie gewährleistet allen Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf das Geschlecht, die Religion, die soziale und regionale Herkunft die gleichen Bildungschancen.
- §3 Zweck
- 1 Die Volksschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine angemessene Grundausbildung nach Massgabe ihrer Anlagen und Eignungen.
 - 2 Sie fördert die Entwicklung zur selbständigen, verantwortungsbewussten Persönlichkeit und schafft die Grundlagen für das Zusammenleben in Gesellschaft und Demokratie, für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lebenstüchtigkeit sowie für verantwortungsvolles Verhalten gegenüber der Umwelt.
 - 3 Im Rahmen ihres Bildungsauftrages unterstützt sie die Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise in der Erziehung.

Solothurn





Volksschulgesetz vom 14.09.1969 (Stand 01.01.2009)

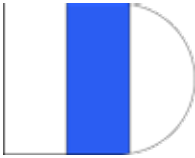

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 47 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 beschliesst:

§ 1 Ziele der Volksschule

- 1 Die solothurnische Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen und danach handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben.
- 2 Die Volksschule respektiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie führt die Kinder von unterschiedlicher Herkunft zur Gemeinschaft, fördert die Erziehung zur Mitverantwortung in unserem demokratischen Staatswesen und weckt die Achtung vor der heimatlichen Eigenart.

Gesetzliche Regelung der kantonalen Bildungsaufträge

Gesetzliche Regelung der kantonalen Bildungsaufträge	
<p data-bbox="159 2027 183 2150">Kantone</p> <p data-bbox="223 2038 247 2139">Waadt</p> 	<p data-bbox="223 884 247 1937">Volksschulgesetz des Kantons Waadt vom 7. Juni 2011 (tritt am 1. August 2013 in Kraft)</p> <p data-bbox="295 1668 319 1937">Art. 5 Ziele der Schule</p> <ol data-bbox="335 56 502 1937" style="list-style-type: none"> 1. Die Schule leistet, in Zusammenarbeit mit den Eltern, die Ausbildung der Kinder. Sie unterstützt die Eltern in ihrer erzieherischen Aufgabe. 2. Sie bietet allen Schülern die besten Möglichkeiten zur Entwicklung, zur Integration und zum Lernen, insbesondere durch Arbeit und persönlichen Einsatz. Sie strebt schulische Leistung und Chancengleichheit an. 3. Insbesondere verhilft sie dem Kind, sich Wissen, Techniken und Methoden anzu eignen, um seine intellektuellen, manuellen, kreativen und physischen Fähigkeiten zu entwickeln und auszuüben, seine Urteilsfähigkeit und seine Persönlichkeit zu formen, um ihm durch die Kenntnis seiner selbst und der Welt, die ihn umgibt, zu ermöglichen, seinen Platz in der Gesellschaft zu finden.
<p data-bbox="558 2049 582 2128">Wallis</p> 	<p data-bbox="558 1142 582 1937">Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962</p> <p data-bbox="630 1030 790 1937">Der Grosse Rat des Kantons Wallis willens, Erziehung und Ausbildung der Jugend zu fördern; erwägend die Notwendigkeit, die verschiedenen Stufen des Unterrichtswesens planmässig aufzubauen; eingesehen die Artikel 2, 13, 15 und 18 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staates, beschliesst:</p> <p data-bbox="805 1859 829 1937">Art. 3</p> <p data-bbox="845 1534 869 1937">2 Allgemeine Aufgabe der Schule</p> <p data-bbox="885 1052 941 1937">Die allgemeine Aufgabe der Walliser Schule besteht darin, die Familie bei der Erziehung und Ausbildung der Jugend zu unterstützen.</p> <p data-bbox="957 1019 1013 1937">Zu diesem Zwecke erstrebt sie die Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen (nachfolgend Kirchen genannt).</p> <p data-bbox="630 56 726 974">Sie bemüht sich, die sittlichen, geistigen und körperlichen Anlagen des Schülers zur Entfaltung zu bringen und ihn auf seine Aufgabe als Mensch und Christ vorzubereiten.</p> <p data-bbox="742 896 766 974">Art 3^{bis}</p> <p data-bbox="782 448 805 974">2 Information, Vernehmlassung, Mitsprache</p> <p data-bbox="821 56 941 974">Die Schulbehörden pflegen durch Information, Vernehmlassung, Mitsprache oder durch andere Mittel die notwendigen Beziehungen mit den Eltern, den Lehrern, ihren Vereinigungen sowie mit den Kirchen und mit den interessierten Kreisen.</p> <p data-bbox="957 56 1013 974">Die Schule kann kirchliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische und soziale Kreise zur Mitarbeit heranziehen.</p>

Kantone	Gesetzliche Regelung der kantonalen Bildungsaufträge	
<p data-bbox="456 2063 480 2114">Zug</p> 	<p data-bbox="456 1464 480 1933">Schulgesetz vom 27. September 1990</p> <p data-bbox="531 1077 587 1933">Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung[1], beschliesst:</p> <p data-bbox="603 1503 627 1933">§ 3 Bildungs- und Erziehungsauftrag</p> <ol data-bbox="643 1032 775 1933" style="list-style-type: none"> 1 Die Schule dient, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kirchen, der Bildung und Erziehung der Kinder. 2 In diesem Sinne fördert sie die geistig-seelische wie auch die körperliche Entwicklung der Kinder und ist bestrebt, diese nach demokratischen <p data-bbox="531 73 627 936">und christlichen Grundsätzen zu selbständigen, lebensfrohen, charaktervollen Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln.</p> <ol data-bbox="643 73 727 936" style="list-style-type: none"> 3 Die Schule vermittelt den Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Haltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet. 	
<p data-bbox="839 2051 863 2130">Zürich</p> 	<p data-bbox="839 1458 863 1933">Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005</p> <p data-bbox="914 1048 1015 1933">Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 31. August 2004, beschliesst:</p> <p data-bbox="1031 1514 1054 1933">Bildungs- und Erziehungsaufgaben</p> <p data-bbox="1070 1899 1094 1933">§ 2</p> <ol data-bbox="1110 1021 1334 1933" style="list-style-type: none"> 1 Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermaßen. 2 Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen. <ol data-bbox="914 73 1310 936" style="list-style-type: none"> 3 Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule. 4 Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungs-willen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialog-fähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen. 	